



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

II-1315 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1081 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0

353.260/41-I/6/91

21. März 1991

Herrn
Präsident des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

394/AB
1991-03-25
zu 389/J

Die von den Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Heindl, Pilz und FreundInnen am 30. Jänner 1991 unter der Nr. 389/J an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Werbeverbot für Produkte, die als Muttermilchersatznahrung Verwendung finden, beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der WHO-Säuglingsnahrungscodex ex 1981 umfaßt nicht nur Empfehlungen zur Werbebeschränkung bei Säuglingsnahrungsmitteln, sondern, in einem wesentlichen Bereich, auch solche zur Förderung des Stillens.

Die Förderung der Gesundheit von Mutter und Kind war bereits seit Errichtung des seinerzeitigen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ein zentrales Anliegen des Ressorts, sodaß dem Säuglingsnahrungscodex im Rahmen der Weltgesundheitsversammlung 1981 österreichischerseits gerne zugestimmt wurde.

- 2 -

In der Folge wurde diese WHO-Empfehlung im Wege der Landesregierungen allen Krankenanstalten sowie den einschlägigen Fachgremien und Standesvertretungen mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, an der Durchsetzung der Ziele und Schwerpunkte des Codex mitzuarbeiten.

Seitens des Gesundheitsressorts werden seit Jahren Aufklärungskampagnen zur Förderung des Stillens durchgeführt. Wesentlicher Teil dieser Aufklärungsmaßnahmen waren die Herausgabe spezieller Broschüren, wie "Stillen - Ein guter Beginn, Information für Mütter und Väter" sowie "Stillen - Ein guter Beginn, Information für Ärzte, Hebammen und Krankenpflegepersonal"; diese Broschüren werden Krankenanstalten, Mütterberatungsstellen, Ärzten, Hebammen und Krankenpflegepersonen sowie Müttern (und Vätern) kostenlos zur Verfügung gestellt. Ferner sind auch in der Begleitbroschüre zum Mutter-Kind-Paß Informationen über das Stillen enthalten. Weiters werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Veranstaltungen subventioniert, die sich eine Verbreitung des Stillgedankens zum Ziel gesetzt haben.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Es besteht keine Möglichkeit, im Bundeskrankenanstaltengesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die in Krankenanstalten das Verteilen von Probepackungen etc. unterbindet. Das Krankenanstaltengesetz des Bundes hat sich im Rahmen des Kompetenztatbestandes Heil- und Pflegeanstalten auf die Vorgabe von Grundsätzen für die Errichtung, den Betrieb und die Organisation von Krankenanstalten zu beschränken. Eine Regelung, die sich eingehend mit dem Thema der Verteilung von Probepackungen und Werbematerial an Schwangere und Mütter in geburtshilflichen Abteilungen beschäftigen würde, wäre als Bundesgrundsatzgesetz nicht zulässig.

Grundsätzlich muß aber festgehalten werden, daß Säuglingsnahrungsmittel als dietätische Lebensmittel den strengen Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelgesetzes 1975 unterlie-

- 3 -

gen. Werbeverbote bzw. Einschränkungen der Werbung für Muttermilchersatznahrung sind allerdings auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975 nicht möglich; es wird davon ausgegangen, daß für Österreich nicht gesetzlich Verbote dieser Art, sondern vielmehr Förderungsmaßnahmen des Stillgedankens bzw. entsprechende Aufklärung, daß Stillen die beste Säuglingsernährung ist, als zielführender angesehen werden.

Zu Frage 7:

Die Behauptung, daß "viele ÄrzteInnen, aber auch viele nicht-ärztliche Gesundheitsberufe grobe Wissenslücken in bezug auf Stillen und Stillförderung aufweisen" kann in dieser Form nicht akzeptiert werden. Diese Thematik ist vielmehr Gegenstand sowohl der Universitäten als auch der postpromotionellen Ärzteausbildung sowie der Ausbildung von Hebammen und Kinderkranken- und Säuglingsschwestern. Auf die bereits eingangs erwähnten Broschüren, die die Bedeutung des Stillens weiter unterstreichen, darf nochmals hingewiesen werden. Bezüglich der Geburtsvorbereitungskurse an Krankenanstalten, wird auf die Verantwortung der Krankenanstaltenträger hinsichtlich der optimalen Gestaltung solcher Kurse verwiesen.

Zu Frage 8:

Die oben angeführten Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung des Stillens (insbesondere Broschüren, Begleitbroschüre zum Mutter-Kind-Paß) werden auch weiterhin fortgeführt; für die entsprechenden budgetären Mittel wurde vorgesorgt.

